

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.08.2006

7.50.02 Nr. 1  
Habitationsordnungen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 30.11.2005	HMWK: 12.07.2006

### Habitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30. November 2005

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 30. November 2005 nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I. S. 218), die folgende Habitationsordnung erlassen.

#### **I. ABSCHNITT: Habilitation**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habitationsleistungen
- § 3 Habitationsentscheidungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag und Zulassung zur Habilitation
- § 6 Schriftliche Habitationsleistungen
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen
- § 8 Annahme der schriftlichen Habitationsleistungen
- § 9 Probevortrag und Kolloquium
- § 10 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 11 Entscheidung über die Habilitation
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 14 Habitationsurkunde
- § 15 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation
- § 16 Führen und Entziehen des akademischen Grades
- § 17 Ergänzende Bestimmungen

#### **II. ABSCHNITT:**

##### **Privatdozentinnen und Privatdozenten**

- § 18 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 19 Rechte und Pflichten
- § 20 Urkunde
- § 21 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 22 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

#### **III. ABSCHNITT:**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Rechtsbehelfe
- § 24 Mitteilungspflichten
- § 25 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten
- § 26 In-Kraft-Treten
- § 27 Übergangsregelung

**I. ABSCHNITT: Habilitation****§ 1  
Habilitation**

- (1) Mit der Habilitation weist die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nach.
- (2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind vorbehaltlich des § 16 berechtigt, dem von ihnen geführten wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.
- (3) Die Habilitation wird auf Grund des Habilitationsverfahrens vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zuerkannt. Die Dauer des Verfahrens bis zum Kolloquium (§ 9) soll neun Monate nicht überschreiten.
- (4) Soweit in dieser Habitationsordnung die am Habilitationsverfahren beteiligten Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der entsprechenden Form.

**§ 2  
Habitationsleistungen**

Die Habitationsleistungen werden in der Regel durch die Habilitationsschrift und durch einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Kolloquium) nachgewiesen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 3  
Habitationsentscheidungen**

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat in seiner gesetzlichen Zusammensetzung getroffen, soweit nicht der Dekan oder das Habitationsgremium (Abs. 3, 4) zuständig sind.
- (2) Der Fachbereichsrat setzt zur Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen (§ 7) eine Habitationskommission ein, der neben dem Dekan mindestens zwei Gutachter des Fachbereichs und in der Regel ein Mitglied eines anderen Fachbereichs angehören. Die Habitationskommission kann Zusatzgutachten von Sachverständigen außerhalb des Fachbereichs oder außerhalb der Justus-Liebig-Universität Gießen einholen, falls der Charakter der Habilitationsschrift dies als zweckmäßig erscheinen lässt. Die Habitationskommission gibt eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Habitationsleistungen (§ 6).
- (3) Das Habitationsgremium umfasst die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates und zusätzlich alle dem Fachbereich, nicht aber dem Fachbereichsrat angehörenden hauptamtlichen Professoren sowie habilitierten Mitarbeiter, sofern sie das dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben. Ein Vertreter eines anderen Fachbereichs kann mit beratender Stimme beteiligt werden.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Habitationsgremiums sind nur die hauptamtlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates und des Fachbereichs im Sinne des Abs. 3 sowie die Gutachter des Fachbereichs im Sinne des Abs. 2. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Habitationsgremiums voraus. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 21 Tagen eine zweite Sitzung stattfinden.
- (5) Emeritierte, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren des Fachbereichs können mit beratender Stimme an den Entscheidungen des Habitationsgremiums mitwirken, sofern sie das dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.
- (6) Das Habitationsgremium entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung und in offener Abstimmung. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 4****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer
- den wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Prädikaten „summa cum laude“ oder „magna cum laude“ oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben hat,
  - eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 6 Abs. 2 vorlegt und
  - hinreichende Lehrerfahrungen für den akademischen Unterricht erworben hat.
- (2) Das Habilitationsgremium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1
- anstelle des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades auch den Doktorgrad einer anderen Wissenschaft als ausreichend anerkennen;
  - von den Anforderungen an die Bewertung der Dissertation abweichen.
- (3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen nach ihrer Promotion mindestens zwei Jahre angehört und in dieser Zeit Lehraufgaben im Mindestumfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden wahrgenommen haben, wird eine ausreichende Lehrerfahrung vermutet. Andere Bewerberinnen oder Bewerber haben den Nachweis zu führen, dass gleichwertige Lehrerfahrungen erworben worden sind.
- (4) Das Habilitationsgremium kann in begründeten Ausnahmefällen von dem nach Abs. 3 erforderlichen Nachweis Befreiung erteilen. Dieser Entscheidung hat eine Lehrprobe mit Kolloquium vorauszugehen, bei der die pädagogische Befähigung zu prüfen ist.
- (5) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen,
- wenn die Voraussetzungen der Verweigerung oder der Rücknahme der Habilitation oder die Voraussetzungen des Verlusts der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ oder einer anderen Bezeichnung im Sinne des § 21 Abs. 2 gegeben sind;
  - wenn und solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Ausübung ihres oder seines Berufs durch verwaltungs- oder strafgerichtliche Entscheidungen untersagt ist;
  - wenn ein gleichartiges Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule anhängig ist;
  - wenn keiner der Professoren des Fachbereichs für die Begutachtung der Habilitationsschrift oder anderer Habilitationsleistungen hinreichende Fachkunde besitzt oder aus anderen Gründen kein geeigneter Gutachter des Fachbereichs zur Verfügung steht.
- (6) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet das Habilitationsgremium in der Regel spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags.
- (7) Wenn ein Habilitationsverfahren in Gießen oder an einer anderen Hochschule ohne Erfolg abgeschlossen wurde, kann eine erneute Zulassung in der Regel nur unter Vorlage einer anderen Habilitationsschrift beantragt werden. Die ablehnenden Gutachten aus dem ersten Verfahren sind, soweit möglich, mit heranzuziehen.

**§ 5****Antrag und Zulassung zur Habilitation**

- (1) Die Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, in dem das Fach oder die Fächer angegeben werden, für das oder für die eine Habilitation (Lehrbefähigung) angestrebt wird. Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Abgang von der Universität Auskunft gibt;
  - die Dissertation und die Doktorurkunde;
  - die Diplom-, Master- und sonstigen Abschlusszeugnisse der Universitäten und sonstigen Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat;

- d) ein Verzeichnis aller veröffentlichten und zur Veröffentlichung vorbereiteten Arbeiten sowie je ein Exemplar der gedruckten Arbeiten und der druckfertigen Manuskripte;
- e) drei Exemplare der Habilitationsschrift;
- f) ein Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen;
- g) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung von der zuständigen Behörde des letzten Wohnorts ausgestellt sein darf, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht oder als Anwältin oder Anwalt zugelassen ist;
- h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, dass sich der Bewerber nicht an anderer Stelle zur Habilitation gemeldet hat und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden wird;
- i) eine Erklärung folgenden Inhalts:  
*Ich habe die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe. Ich habe keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht. Bei der Erstellung der schriftlichen Habilitationsleistung und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschrieben werden.*

(3) Der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist.

## § 6

### Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsschrift soll die monographische Behandlung eines Themas aus den Wirtschaftswissenschaften auf dem Gebiet enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie soll die qualifizierte Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen und einen Beitrag zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis leisten. Es kann auch eine bereits erschienene Druckschrift als Habilitationsschrift vorgelegt werden.
- (2) Anstelle einer Habilitationsschrift kann die Bewerberin oder der Bewerber auch mehrere bereits erschienene Veröffentlichungen und druckreife Manuskripte wissenschaftlicher Abhandlungen vorlegen (Sammelhabilitation). Die Feststellung, ob die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einer Habilitationsschrift gleichzusetzen sind, ist von den Gutachtern vorzubereiten und vom Habilitationsgremium zu treffen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

## § 7

### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Hat das Habilitationsgremium die Zulassung zum Habilitationsverfahren beschlossen, so sind die schriftlichen Habilitationsleistungen an die Gutachter des Fachbereichs, die der Habilitationskommission (§ 3 Abs. 2) angehören, zu überweisen. Diese sollen ihr Urteil binnen drei Monaten abgeben. Der Dekan sorgt für die Einhaltung der Frist. Es steht jedem Mitglied des Habilitationsgremiums offen, ein weiteres schriftliches Gutachten zu erstatten.
- (2) Das Habilitationsgremium kann beschließen,
  - a) die Zahl der Gutachter zu erhöhen und – bei thematisch übergreifenden Arbeiten – die Gutachten auf Teilbereiche zu beschränken;
  - b) ein oder mehrere Zusatzgutachten von Sachverständigen außerhalb des Fachbereichs oder der Justus-Liebig-Universität Gießen zu erbeten.
- (3) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder die Lehrbefähigung hierfür hat. Die Gutachter müssen - gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der Habilitationsschrift umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.

(4) Alle Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift für drei, in der vorlesungsfreien Zeit für sechs Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierüber werden alle Professoren und Habilitierten des Fachbereichs sowie alle Mitglieder des Fachbereichsrats unterrichtet.

## **§ 8**

### **Annahme der schriftlichen Habitationsleistungen**

(1) Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistungen entscheidet das Habitationsgremium. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung kann es ergänzend die Dissertation und weitere schriftliche Arbeiten heranziehen.

(2) Das Habitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Es darf sich nur in fachlich fundierter Weise über die Gutachten hinwegsetzen. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung über die Habilitationsschrift kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten. In diesem Fall wird das Verfahren eingestellt.

(4) Bei behebbaren Mängeln kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet hierüber das Habitationsgremium, im übrigen entscheiden die Gutachter.

(5) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habitationsakten, insbesondere in die Gutachten.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen oder das Verfahren auf eigenen Antrag eingestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber ein erneutes Habitationsgesuch nur mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

(7) Die Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistungen ist zu begründen. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

## **§ 9**

### **Probevortrag und Kolloquium**

(1) Unmittelbar nach der Annahme der schriftlichen Habitationsleistungen beschließt das Habitationsgremium das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium. Durch Vortrag und Kolloquium soll auch die Lehrbefähigung nachgewiesen werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat drei Vorschläge für einen Vortrag einzureichen, die zusammen mit den schriftlichen Habitationsleistungen und weiteren wissenschaftlichen Arbeiten die angestrebten Fachgebiete für die Lehrbefähigung abdecken sollen.

(3) Der Vortrag ist frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung über das Vortragsthema zu halten. Der Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Das dem Vortrag folgende Kolloquium soll sich am Vortrag orientieren, kann aber auf alle Bereiche der angestrebten Lehrbefähigung ausgreifen. Das Kolloquium wird von dem Dekan geleitet. Er kann sich vertreten lassen.

(5) Vortrag und Kolloquium finden öffentlich statt. An dem Kolloquium können sich nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren, die Gutachter sowie die Mitglieder des Fachbereichsrats beteiligen.

## **§ 10**

### **Behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Probevortrag und das Kolloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. Die Anforderungen an die im Habitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.

**§ 11****Entscheidung über die Habilitation**

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet das Habitationsgremium in geheimer Abstimmung über die Habilitation. Der Dekan teilt dem Bewerber noch in der Sitzung das Ergebnis mit.

(2) Das Habitationsgremium legt fest, für welches Fachgebiet oder welche Fachgebiete die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Der Umfang der Lehrbefähigung ist mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen. Vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen dem Antrag nicht entsprechen.

(3) Lehnt das Habitationsgremium die Habilitation ab, weil Vortrag oder Kolloquium den zu stellenden Anforderungen nicht genügt haben, so können Vortrag und Kolloquium aufgrund neuer Themenvorschläge einmal bis zum Ablauf des folgenden Semesters wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

**§ 12****Umhabilitation**

(1) Auf Antrag kann eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a), b), c), d), e), f) und g) genannten Unterlagen;
- b) in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 2 Buchstabe h) und i) die entsprechenden Erklärungen;
- c) das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde;
- d) die Einwilligung, dass das Habitationsgremium die Gutachten des früheren Verfahrens beziehen darf.

(2) Über die Umhabilitation entscheidet das Habitationsgremium in entsprechender Anwendung von § 3 und § 13. § 14 gilt analog.

**§ 13****Erweiterung der Lehrbefähigung**

Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete erweitert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten nachweist. Über die Erweiterung entscheidet das Habitationsgremium. Die Vorlage einer weiteren Habilitationsschrift ist nicht erforderlich. Das Habitationsgremium kann einen Probevortrag mit Kolloquium im Bereich der Fächer, auf die sich die Erweiterung bezieht, verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Habitationsverfahren entsprechend. Die Gutachten sollen auch die nach der Habilitation der Antragstellerin oder des Antragstellers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen.

**§ 14****Habitationsurkunde**

Über die Habilitation und die Verleihung des Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) wird eine Urkunde ausgehändigt, die den Umfang der Lehrbefähigung bezeichnet. Die Urkunde ist von dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem Vortrag und Kolloquium stattgefunden haben.

**§ 15****Verweigerung und Rücknahme der Habilitation**

(1) Der Fachbereich verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habitationsurkunde herausstellt, dass

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Der Fachbereichsrat nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Abs. 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor dem Beschluss über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 16****Führen und Entziehen des akademischen Grades**

(1) Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erst nach Aushändigung der Habitationsurkunde führen.

(2) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) kann durch den Fachbereichsrat entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist;
- b) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
- c) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- d) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

**§ 17****Ergänzende Bestimmungen**

(1) Innerhalb eines halben Jahres nach Zuerkennung der Habilitation oder Umhabilitation soll eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema stattfinden. Der Dekan lädt dazu durch einen Aushang im Namen des Fachbereichs ein.

(2) Wird die Habilitationsschrift nicht publiziert, so müssen zwei zusätzliche Exemplare dem Fachbereich eingereicht werden, die dieser der Universitätsbibliothek zur Verfügung stellt.

**II. ABSCHNITT: Privatdozentinnen und Privatdozenten****§ 18****Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

Auf Antrag verleiht das Habitationsgremium der oder dem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

**§ 19****Rechte und Pflichten**

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wird den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) verliehen. Sie werden damit Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie sind auf dem Fachgebiet oder den Fachgebieten, für das oder für die sie ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen haben (§ 11 Abs. 2), zur Lehre am Fachbereich berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(2) Die Lehrverpflichtung ist im Rahmen der Studienordnung des Fachbereichs wahrzunehmen und beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr. Über eine Befreiung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Dekan. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Auf Antrag kann der Fachbereichsrat alle vier Jahre ein Forschungssemester ohne Lehrveranstaltungen gewähren. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Lehrverpflichtung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aussetzen.

(4) Die Beteiligung der Privatdozentinnen und Privatdozenten an Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

**§ 20****Urkunde**

Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu versehen. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung im Fachbereichsrat.

**§ 21****Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs zwei aufeinander folgende Semester die Lehrtätigkeit nicht ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt wird.

(2) Privatdozentinnen oder Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen,

- a) wenn ihnen die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“, „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ oder „Professorin“ bzw. „Professor“ verliehen worden ist;
- b) wenn ihnen ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule übertragen worden ist;
- c) wenn eine Habilitation oder eine Umhabilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die schriftliche Verzichtserklärung ist an den Dekan zu richten und von diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 22) zu bestätigen.

(4) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen, wenn

- a) eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist;
- b) ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt;
- c) die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist;
- d) die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden.



**§ 22****Erlöschen der Rechte und Pflichten  
der Privatdozentin oder des Privatdozenten**

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und der Privatdozenten im Sinne von § 19 erlöschen, wenn sie nach § 21 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, oder die Bezeichnung zurückgeben.

**III. ABSCHNITT: Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 23****Rechtsbehelfe**

(1) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die der Dekan, der Fachbereichsrat oder das Habilitationsgremium im Habilitationsverfahren getroffen haben, entscheidet das Habilitationsgremium. Der Dekan, der Fachbereichsrat oder das Habilitationsgremium können abhelfen. Helfen sie nicht ab, erlässt das Habilitationsgremium einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Habilitationsgremiums ist Widerspruch möglich. Er ist bei dem Dekan einzulegen. Hilft das Habilitationsgremium dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid.

**§ 24****Mitteilungspflichten**

(1) Der Dekan unterrichtet den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassung zur Habilitation. Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie die Namen derjenigen Mitglieder aus anderen Fachbereichen, die im Verfahren mitgewirkt haben.

(2) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch den Dekan dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

**§ 25****Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten**

(1) Habilitierte, die sich im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) und dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität habilitiert haben, können bei dem Dekan beantragen, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors gemäß § 1 Abs. 2 zu führen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung gestellt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen hierfür zur Zeit der Antragstellung vorliegen, stellt der Dekan über die rückwirkende Verleihung des akademischen Grades („Dr. habil.“) eine Urkunde aus, mit der die Habitationsurkunde ergänzt wird. Der akademische Grad kann nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

**§ 27**  
**Übergangsregelung**

Verfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Habilitation vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, werden auf Antrag der Betroffenen oder des Betroffenen nach der bisher angewandten Habitationsordnung abgeschlossen.

Gießen, 30. November 2005

Prof. Dr. Wolfgang Scherf  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften